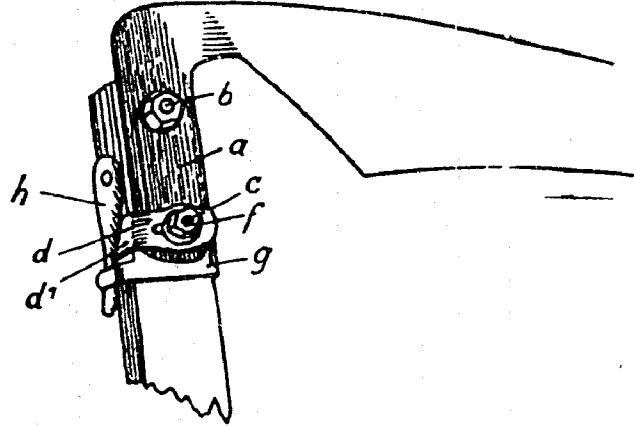
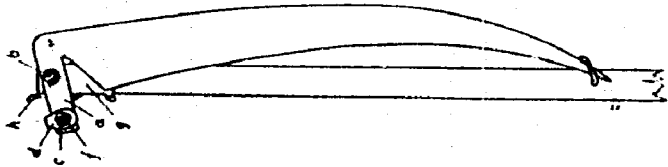


bergleichen nötig. Gleichzeitig kann das Senfenblatt aber auch durch eine einfache Stellvorrichtung im Winkel zum Baum beliebig eingestellt werden, ohne daß die feste Verriegelung des Blattes in der Arbeitsstellung gelöst werden muß. Die einmal eingestellte Winkelstellung des Senfenblattes bleibt beim Ein- und Ausschwenken unverändert bestehen und braucht nur neu eingestellt zu werden, wenn eine andere Winkelstellung gewünscht wird.

Aus den nachstehenden Abbildungen ist die Wirkungsweise der Vorrichtung deutlich zu erkennen. Die Senfenhamme a ist an einer auf den Worb aufgezogenen Hülse g um eine Schraube b schwenkbar befestigt. Unterhalb dieses Drehzapfens b trägt die Hamme einen Zapfen c, auf welchem ein Anschlagwinkel d mittels Mutter f befestigt ist. Dieser Anschlagwinkel d liegt mit seinem Schenkel d1 in der Arbeitsstellung seitlich am Worb bzw. an der Hülse g an und wird hier durch einen keilförmig wirkenden Riegel h absolut festgehalten. Die Bohrung, in welcher der Anschlag-



winkel d auf dem Zapfen c der Hamme gelagert ist, ist schließförmig ausgebildet. Infolgedessen kann das Senfenblatt nach Lockern der Mutter f um die Drehachse b verdreht werden, soweit der hierbei in dem Schließloch des Anschlagwinkels d gleitende Zapfen c der Hamme dies zuläßt. Die Verstellmöglichkeit beträgt etwa 15 Zentimeter an der Spitze des Senfenblattes. Beim Verstellen des Winkels bleibt die Hamme durch den Hebel h am Worb fest verriegelt. Ist der gewünschte Winkel eingestellt, so wird die Mutter f fest angezogen und die Senfe ist nunmehr gebrauchsfertig. Für den Transport wird lediglich der Hebel h nach hinten geschwenkt und das Senfenblatt an den Worb angelegt, wo



es mit der Spitze durch einen drehbaren Riegel festgehalten werden kann. Auf diese Weise sind Verletzungen beim Tragen der Senfe vollkommen ausgeschlossen.

Diese neue Senfenbefestigung (D.N.B. a., D.R.G.M.) ist kürzlich auf der Pariser Messe mit einer bronzenen Medaille ausgezeichnet worden und hat innerhalb weniger Monate, z. B. im Allgäu, wo sie hergestellt wird und sich bereits in mehreren tausend Exemplaren im Gebrauch befindet, außerordentlich starken Anklang gefunden.

Warum Mehranbau von Delisaaten?

In diesen Tagen hat der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft, Darré, einschneidende Maßnahmen zur Förderung des Anbaues von Raps, Nüssen und Leinsaat ergriffen. Die Delmühlen werden in den Stand gesetzt, den Anbauern künftig einen Preis von mindestens 30 RM. je Doppelzentner Raps und Nüssen und mindestens 22 RM. je Doppelzentner Leinsaat in diesem Jahre und mindestens 24 RM. je Doppelzentner Leinsaat im nächsten Jahre zu zahlen.

Die Maßnahmen sollen nicht nur den Anbauern von Delisaaten für ihre Erzeugnisse gerechte Preise sichern, sondern sollen vor allem zu einer Vermehrung des deutschen

Delisaatenanbaues führen. Dies ist nationalwirtschaftlich unerläßlich und zwar aus folgenden Gründen:

1. Zur Erreichung der Unabhängigkeit Deutschlands in der Fettversorgung muß sowohl die tierische wie die pflanzliche Fettzeugung erhöht werden. Bei einem Delfruchtanbau von etwa 120.000 Hektar, das ist etwas mehr als das 10fache der Anbaufläche im Jahre 1932, würden etwa 10 Prozent des für die Margarineherstellung in Deutschland bisher benötigten Delbedarfes aus deutscher Erzeugung zur Verfügung stehen. 400—500 Millionen RM. müßten bisher jährlich für die Einfuhr von Delisaaten an das Ausland gezahlt werden!

2. Die Unabhängigkeit der Eiweißfuttermittelversorgung wird verstärkt. Bei Verzehnfachung der Anbaufläche von Delisaaten würden etwa 50.000 Tonnen Delkuchen anfallen.

3. Die Vermehrung des Delisaatenanbaues führt zu einer Einschränkung der Getreideanbaufläche und damit zu einer Entlastung des Getreidemarktes.

Ein erhöhter Anbau von Delisaaten ist aber nicht nur von größter nationalwirtschaftlicher Bedeutung, er bringt auch dem einzelnen Landwirt betriebswirtschaftliche Vorteile. Als solche sind besonders hervorzuheben:

1. Die Sicherheit, für die Delisaaten auskömmliche Preise zu erhalten.

2. Der Winterdelfruchtanbau wirkt arbeitsverteilend. Die Ausfaat von Wintereraps hat möglichst Anfang August, die des Winterrißbens Ende August, Anfang September zu erfolgen. Die Ernte beginnt bereits Ende Juni bis Mitte Juli und fällt dadurch in die arbeitsarme Zeit von der Heuernte bis zur Ernte des Getreides. Die frühe Ernte ermöglicht wieder eine günstige Verteilung der Herbstbestellung von Getreide.

3. Die Winterdelfrüchte sind unbestritten die besten Vorfrüchte, die wir in Deutschland für den Weizenbau haben. Die Sommerdelfrüchte kommen ihnen darin nahe.

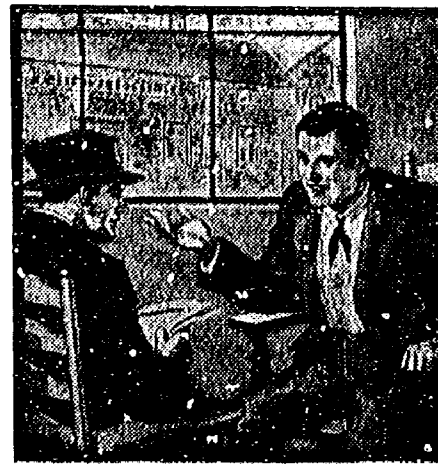
Diese zahlreichen Vorteile dürfen naturgemäß nicht darüber hinwegtäuschen, daß der Delfruchtanbau an Boden, Klima und nicht zuletzt an das Können des Landwirts erhebliche Anforderungen stellt. Die Vergangenheit des Delfruchtanbaues in Deutschland beweist jedoch, daß der deutsche Bauer und der deutsche Boden dieser Anforderungen durchaus gewachsen sind. Im Jahre 1878 hatten wir in Deutschland noch eine Delisaatenanbaufläche von rund 340.000 Hektar. Diese ging dann infolge unzureichender Preise bis 1913 auf 50.000 Hektar zurück. Während des Krieges führte die Fettnot und die dadurch bedingte günstigere Preisgestaltung für Delisaaten, trotz des Mangels an Arbeitskräften zu einer Anbausteigerung auf rund 200.000 Hektar im Jahre 1918. Die völlige Vernachlässigung des Delfruchtbaues in der Nachkriegszeit brachte diesen fast ganz zum Erliegen. 1932 belief sich die Anbaufläche infolge dessen nur noch auf knapp 11.000 Hektar. Nunmehr liegen aber auch auf diesem Gebiete die Voraussetzungen für einen neuen Wiederaufstieg vor.

Zur Berichtigung

Der Artikel „Was ist Märrmil?“ in Folge 20 des „Fachberaters“ behauptet, daß die Magermilch, die zu Märrmil verwendet werden soll, nur nach dem sogenannten Kreuse-(Sprüh-) Verfahren hergestellt werden könne. Das ist un-

wahr. Wahr ist vielmehr, daß zur Herstellung von Märrmil-Erzeugnissen nicht nur Magermilchpulver nach dem Krause-Verfahren gewonnen, verwendet werden kann, sondern auch jedes andere gut qualifizierte Magermilchpulver, auch wenn es beispielsweise nach dem Walzentrocknungsverfahren hergestellt wurde, und ferner Nähr-Kasein bzw. aufgeschlossener Quark.

Wir bringen die Berichtigung, die unsere Kritik, die wir den Märrmil-Präparaten gegenüber in Nr. 20 gemacht haben, keineswegs entkräftet. Die Berichtigung des technischen Vorgehens hat bisher in der Hildesheimer Molkereizeitung, aus der wir über die Herstellung uns unterrichteten, nicht stattgefunden. — Es bleibt auf jeden Fall abzuwarten, wie die Hausfrau das neue Nährmittel aus Magermilch aufnimmt und die großartigen Versprechungen für die Landwirtschaft wären nach dieser Erfahrung auch noch zeitig genug gemacht worden. Die Schriftleitung.



Der Fachberater für Hof, Land und Garten

Folge 31

Erscheint halbmonatlich

1933

Schriftleiter: Hans R. E. Renner, München 25, Postjetersriederstr. 8.

Die Bedeutung der Landwirtschaft im neuen Deutschland

Der Fortbestand und die Steigerung der kulturellen und wirtschaftlichen Leistungen eines Volkes sind abhängig von der Blutgebundenheit des Volkes an seinen Boden. Für diese Leistungen ist das Bauerntum die nie versiegende Blutsquelle. Hierdurch erhält die Landwirtschaft die bevölkerungspolitische Bedeutung. Daher müssen wir in Deutschland diese Blutsquelle erhalten und verstärken. Die Sicherstellung jeder deutschen Leistung ist aber nur dann gewährleistet, wenn das Volk aus eigener Scholle ernährt werden kann. Daß dies die Ausgangsstellung für jedes politische und staatsmännische Denken und Handeln sei, führte Dipl. Landwirt Freih. Kellermeier an einem Vortragsabend am 24. Juli aus, der den Abschluß einer Vortragsreihe der Arbeitsgemeinschaft für Nationalsozialismus bei der Deutschen Hochschule für Politik bildete.

Eine nationale Machtpolitik als Vorbedingung der Freiheit eines Volkes sei nur dann möglich, wenn die Ernährungsgrundlage sichergestellt sei. Diese sei für das deutsche Volk nur dann möglich, wenn nicht wie in der Vergangenheit dem deutschen Volke der Glaube an diese Möglichkeit entzogen werde. Heute schon sei die Brot-, Kartoffel- und Fleischversorgung, als die wichtigsten Grundnahrungsmittel, im Inland sichergestellt. Auch Zucker, Gemüse, Obst und Wein werde in ausreichender Menge erzeugt. Eine dem Bedarf entsprechende Eierzeugung könne in verhältnismäßig kurzer Zeit erzielt werden. Noch zu lösen sei die Aufgabe, die Bevölkerung ausreichend mit Fett zu versorgen. Die Fettversorgung hänge eng mit der Milchviehwirtschaft und der Schweinehaltung zusammen. Da die Viehwirtschaft besonders wichtig für die bäuerliche Landwirtschaft seien, müsse die Förderung dieser Viehwirtschaft einen wesentlichen Aufschlag des Bauernums zur Folge haben. Mit der Verdrängung der von ausländischen Rohstoffen hergestellten Margarine, und damit der ausländischen Futtermittel, werde notwendigerweise eine Ausweitung der deutschen Eiweißfütterung geschaffen.

Die Tatsache, daß die Leitung der amtlichen Agrarpolitik mit dem Bauernstand durch die Person des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und Reichsbauernführers Dr. Walter Darré zu einer Einheit verbunden sei, gebe die Gewähr, daß der Bauer den Lohn seiner mühsamen Arbeit erhalte und daß die Landwirtschaft als Grundlage des deutschen Volkes erhalten werde.

Zur Frage der Rahmlieferung

Um es gleich vorweg zu nehmen, diese Ausführungen sollen ein Mahnwort an Molkereien und Landwirtschaft sein, die beherrschten Maßnahmen der Nationalregierung auf milchwirtschaftlichem Gebiet durch praktische Mitarbeit zu fördern. Wer die Worte unseres Führers „Gemelnung geht vor Eigenruhm“, als Vorkurs seines Handelns voranstellt, der darf stolz sein, auch seinerseits Bausteine beim Aufbau des neuen Reiches gelegt zu haben.

Es wäre deshalb unnützlich, hier die Frage anzuschneiden, was ist richtiger, Milch- oder Rahmlieferung? — Nein, die Frage muß lauten: Ist die Rahmlieferung eine volkswirtschaftliche Notwendigkeit? — Die Antwortung erfordert weitgehendste Kenntnisse auf diesem und wirtschaftlichem Gebiet.

Mit der Erfindung der maschinenmäßigen Entrahmung der Milch bildete sich aus einem Nebenbetriebe der Landwirtschaft das Molkereiwesen heraus. Das Molkereiwesen war kein Nebenbetrieb der Landwirtschaft mehr, es wurde ein Gewerbegebiet. Wie jedes Gewerbe nur auf Grund von erhöhten Leistungen einen Aufschwung nimmt, so war es auch beim Molkereigewerbe. Während in den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts noch die Privatmolkereien vorherrschten, nahmen im 19. Jahrhundert die Genossenschaften eine führende Stellung im Molkereiwesen ein. Es ist allgemein bekannt, daß es eine Zeit gab, in welcher die Molkereigründungen wie Pilze aus der Erde schossen und nicht zum Vorteil bereits bewährter Molkereien. Aber auch ungezählte Landwirte wurden dabei ihr Geld los. Das hat sich sogar bis in die letzten Jahre hinein unter den alten Regierungen erhalten, man denke bloß an die vielen Milchhofgründungen, in die die alten Machthaber ungezählte Millionen Subventionsgelder (Steuergeber arbeitender Menschen) auf Nummerwiedersehen schütteten. Auf jeden Fall ist damit ein gewisses Mißtrauen gegen die Molkereien in der Landwirtschaft entstanden. Und dieses Mißtrauen war oft nur zu berechtigt.

Betrachtet man die Wirtschaftsform im Molkereiwesen, so findet man die Milchlieferung zur Molkerei als vorherrschend. In städtischen Molkereibetrieben, wo Frischmilch gebraucht wird, oder in Käseereien, wo auch die Magermilchverwertung in der Molkerei durchgeföhrt wird, ist die Milchlieferung zur Molkerei die gegebene Wirtschaftsform. Wären wir in Deutschland schon viel eher die Leistungs- und Leistungsförderung der Tiere systematisch durchgeföhrt haben, wären wir in den Molkereien dem Landwirt für eine hochprozentige Fettmilch den tatsächlichen Gegenwert immer schon ausgezahlt haben, so hätte der Landwirt sicher ein Interesse an dieser Hochleistungszucht gehabt.

Leider sind aber auch heute noch tausende Molkereien in Deutschland, die sogenannte Wertmilchpreise, ohne Rücksichtnahme auf den Fettgehalt der Milch, Körperpreise bezahlen.

Bei Kraftfuttermitteln, aber auch bei guten Weibeverhältnissen, wie im Allgäu und Alpenvorlande, gibt es Durchschnittsmilch mit 4,2 bis 5 Prozent. Hier benötigt man 9—10 Liter Milch zu einem Pfund Butter. Andererseits gibt es in Niederungen sehr oft Milch, die nicht einmal den behördlich vorgeschriebenen Mindestfettgehalt aufweist, also mit 2,7—3 Prozent Fett. Da benötigt man dann 15 Liter, zuweilen 14 Liter zu einem Pfund Butter. Mithin ist die Körperbezahlung der Milch ungerecht, denn sie schädigt die angestrebten Verbesserungen der Hochleistungszucht.

Warum wir hier dies erwähnen? Um zu zeigen, woran die Molkereiwirtschaft vergangener Jahre krankte und auch jetzt noch krankt. Hier ist so mancher Landwirt übervorteilt worden und die Milchlieferung zur Molkerei bedeutete bei

Der Butterbeziehung selber ein Geschäft. Das „Gemeinnützige solcher Unternehmungen“ wird stark bestritten werden.

So wurde naturgemäß auch die Milchlieferung an jene Wollereien verlangt, die für die Wagemilch gar keine Verwendung hatten und diese zu 80, ja 85 Prozent wieder an die Lieferanten oder Genossen zurückgaben. Derartige Betriebe gibt es aber auch heute noch zu Tausenden. Nur hat man in stetig fortschreitender Weise die Fettgehaltsbeziehung eingeführt, denn die Stimmen, die eine gerechtere Milchbeziehung verlangten, ließen sich nicht ersticken.

It also die Milchlieferung zur gewerblichen Molkerei aus Gründen der Frischmilchversorgung und als Vorbereitung für die Milchverarbeitung erwünscht, so kann man im letzteren Falle getrennter Meinung sein. Der Wagemilch-Anfall in diesen Buttermolkereien brachte einen Wagemilch-Uberschuß auf den Markt, der selbst durch die zwangsweise geforderte Wagemilch-Entnahme der Landwirte nicht aus der Welt geschafft wurde. Obendrein eignete sich die zurückgegebene Wagemilch nicht mehr immer als Futtermittel, da sie schon meist anfauer (halbauer) auf den Hof zurückkam. Auch die Pasteurisierung der Wagemilch und die Fällung bedeutet keine Ideallösung im Vergleich zu der Möglichkeit, die fettsäurehaltige Wagemilch von der Zentrifuge weg in den Erog zu schütten, sozusagen von einem Kermagen in den andern. Auch die unnötige Verteuerung durch die Pasteurisierung und die Fällung verdrängt die Wagemilch nicht, ganz zu schweigen von den Transportkosten, die man bis zu 85 Prozent ermäßigen könnte, wenn auch nur zu einem Teil. Schon daraus sieht man, daß die jetzige Form der Milchlieferung in verschiedener Hinsicht reformbedürftig ist.

In letzter Zeit beschäftigen sich nun wieder auffallend viele Autoritäten der Milchwirtschaft mit der Rahmlieferungsfrage. Diese Form der Milchverarbeitung findet bei den Bauernhäusern gar keine Gegenliebe bei den Molkereien. So schreibt in der Nr. 28 der „Deutschen Landwirtschaftlichen Presse“ Herr Oubschläger Wiedemann durchaus sachlich, daß es eine Art der Milchverarbeitung in den Molkereien gibt (Hofentrahmung und Rahmlieferung zur Molkerei), bei der auch die vorher erwähnten Einwände wegfallen. Gemeint ist hier die Erziehung und Tieffällung der Wagemilch und die eventuell mögliche Seuchenübertragung. Da Wiedemann der Geschäftsführer einer größeren Rahmlieferungsmolkerei ist, die als Privatbetrieb unter dem alten Regime stets nur Anknüpfel zwischen die Reine erhielt, so darf man dieses Wort des Fachmanns wohl beachten, denn zweifellos hat diese Rahmlieferung die molkereifertige Verarbeitung der Milch in Niederbayern erst erschlossen und milchwirtschaftlich bedeutende Erfolge erzielt. Diese wären unzweifelhaft größer, wenn das Unternehmen mit derselben liebevollen Unterstützung staatlich so gefördert worden wäre, wie die großen und zum Teil bereits vertrachten Milchhöfe. Auch Dr. Dinkhauser beschäftigt sich in der hannoverschen Landwirtschaftlichen Zeitung mit der Rahmlieferungsfrage. Es scheint, daß bei aller Sachlichkeit doch die Erfahrung fehlt, die Dinge so zu beurteilen, wie dies die Praxis zeigt. Auch Herr Oberlandwirtschaftsrat Dr. Tschy, der im Auftrage der Landwirtschaftskammer eine Studienreise in Rahmlieferungsgebiete durchführte, äußerte in Heft 82, „Arbeiten der Landwirtschaftskammer für Brandenburg und Berlin“, daß durch Rahmlieferung sehr wohl eine molkereifertige Verarbeitung möglich sei und die daraus hergestellte Butter ebenfalls ein erstklassiges Erzeugnis abgebe. Nach den Worten Dr. Tschy sei aber auch die Lieferung von Rahm an eine Molkerei ungleich die billigere Art der Molkereiverwertung, als die Milchlieferung.

Und schließlich sei auch hier noch auf andere Gebiete verwiesen. Unser Bruderland Oesterreich, deren derzeitige politische Machthaber in einem verblendeten Haß gegen den Nationalsozialismus ankämpfen, hat in milchwirtschaftlicher Beziehung manches voraus. Man glaube aber ja nicht, daß die Regierung Dollfuß hieran einen Anteil hat, nein, seit 30 Jahren wird beispielsweise in Oberösterreich systematisch die Verwertung der Milch in Molkereien unter größter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Eigenart der Betriebe durchgeführt.

So sind in der „Ersten Zentral-Seebutter-Verkaufsgenossenschaft in Schärding am Inn“ (eine halbe Bahnstunde von der deutschen Stadt Passau) 39 gewerbliche genossenschaftliche Molkereien zusammengeschlossen, die zum größten Teil nur den Rahm von den Landwirten einsammeln und in der Molkerei verarbeiten. Die Wagemilch bleibt auf dem Hof und dient der Hochleistungs- und der Simmentaler Rasse.

Die aus diesen vielen kleinen Einzelrahmlieferungen hergestellte Butter hat sich nicht nur den deutschen, französischen und italienischen, nein, sogar den englischen Markt erobert; ein Zeichen für die Qualität! Das Qualitätsprinzip ist dort so vorherrschend, daß jeder Einzelne, der mit der Milchwirtschaft etwas zu tun hat, alles aus sich hergibt, um zu bestehen. Wir finden dort unser deutsches politisches Führerprinzip in wirtschaftlichen Dingen! Der Leiter der Verwertungszentrale, der verdiente Direktor und Kommerzialrat Ernst Bauer, ist der Führer, der mit seinem Stab ausgewählter Fachleute den ganzen Apparat dirigiert und leitet. Bei 39 Molkereien ist eine straffe Organisation unerlässlich. Die Erziehung zur Qualität muß von höchster zentraler Stelle ausgehen und gemäß den abgelieferten Qualitäten muß die Bezahlung sein. Entscheidend ist immer die Qualität! Je besser und feiner die Ware, je größer ist der Erlös. Die Molkerei erhält höhere Preise, kann demgemäß auch an die Rahmlieferanten bessere Preise bezahlen, kann die Angestellten durch Qualitätsprämien zu höchster Wachsamkeit und die Landwirte durch die höhere Bezahlung zur Ablieferung eines fettsäurehaltigen, rein schmeckenden Rahms erziehen. Betrachtet man den 33. Jahresbericht, den die obige Gesellschaft soeben veröffentlicht, dann zeigt der erzielte Umsatz resp. die aus den Rahmlieferungen erzielten Mille-

im Jahre 1929	1.878,162 Kilo,
im Jahre 1930	2.731,881 Kilo,
im Jahre 1931	3.099,479 Kilo,
im Jahre 1932	3.365,086 Kilo.

Hier zeigt sich die volkswirtschaftliche Bedeutung der Rahmlieferung! In vier Jahren hat sich die Ablieferung nahezu verdoppelt, aus dem Einfuhrlande Oesterreich für Butter (wie das heute Deutschland auch noch ist) wurde ein Exportland, das allein nach Deutschland in den letzten drei Jahren zusammen 2.415,505 Kilo Butter ausführte! Wir denken wir in Deutschland weniger den Eigennutz hervorkehren und den Gemeinnutz an diese Stelle setzen, würden wir die volkswirtschaftlichen Interessen vor die Geschäftsinteressen mancher Kreise setzen, würden wir durch die Rahmlieferung eine Qualitätssteigerung der deutschen Butter durchzuführen, dann wären ähnliche wirtschaftliche Erfolge sicher möglich. S. R. E. N.

Wie weit geht die Pflicht der Markenmilchbetriebe zur Prüfung des Fettgehaltes der von ihnen abgesetzten Markenmilch

(Artikel zum Urteil des II. Straffenates des O. L. G. Dresden vom 28. 11. 1933 — 2. D. St. 5/33)

Von Ernst Böttger, Berlin, Rechtsanwalt am Kammergericht und Fachanwalt für Verwaltungsrecht.

Das oben bezeichnete Urteil des 2. Straffenates des Oberlandesgerichtes Dresden I gibt uns Gelegenheit zu der wirtschaftlich noch kaum eingehend erörterten Frage Stellung zu nehmen, wie weit Markenmilchbetriebe unter den gegenwärtigen Preisverhältnissen (Zwangsfestsetzung) und Absatzschwierigkeiten zuzumuten ist, alltäglich vor dem Hinausgeben des zum Vertriebe als „Markenmilch“ bestimmten Milchposten durch Probeentnahme das Vorhandensein der gesetzlich vorgeschriebenen Fettgehaltsprozente festzustellen.

Ein Markenmilchbetrieb im Freistaat Sachsen hatte sich damit begnügt, die Fettgehaltsprüfung der täglich in „bedeutendem Umfange“ abgesetzten Markenmilch auf die Entnahme von Stichproben an einzelnen Tagen zu beschränken. Da nach Feststellung der Ueberwachungsbehörde (Landwirtschaftskammer) die Markenmilch den vorgeschriebenen Mindestfettgehalt an einzelnen Tagen nicht besaßen hatte, wurde der Betriebsinhaber wegen Vergehens gegen § 53 i. Verb. mit § 23 N. M. G. unter Anklage gestellt.

Der Amtsrichter sprach ihn frei mit der Begründung, es sei dem angeklagten Markenmilchhersteller, aus dessen Geschäft an jedem Tage eine Milchmenge von bedeutendem Umfange als „Markenmilch“ zum Absatz gelangte, nicht zuzumuten, Anstalten zu treffen, die über die Entnahme bloß zeitweiliger Stichproben hinausgingen. Der 2. Straffenat des OLG. Dresden hob das freisprechende Urteil auf und verwies die Sache zur anderweitigen Entscheidung an den Strafrichter beim Amtsgericht zurück.

- Seine Gründe gingen kurz zusammengefaßt dahin:
- Der Strafrichter habe ohne nähere Begründung unterstellt, daß dem Markenmilchhersteller die tägliche Probeentnahme zwecks Fettgehaltsfeststellung nicht zuzumuten gewesen wäre.
 - An die Markenmilch würden besondere Anforderungen sowohl nach § 20 ff. N. M. G. wie nach der 3. Sächs. Ausf. B. O. vom 26. Mai 1932 (S. Bl. 99) gestellt. Mit Rücksicht auf die mit höheren Kosten verbundenen Aufwendungen zur Erfüllung der Markenmilksondervorschriften werde sie „zu höherem Preise“ verkauft. Es müsse daher von dem Unternehmer, der Markenmilch herstellt und absetzt, verlangt werden, daß er alles das tut, was betriebswirtschaftlich „für Unternehmungen seiner Art und Größe erreichbar und tragbar“ ist, um eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Milch in den Verkehr zu bringen. Von dem Inhaber einer Molkerei, aus der täglich größere Mengen Milch herausgingen, werde mehr verlangt werden müssen als von kleinen Milchhändlern mit geringem Absatz.
 - Es sei nachzuprüfen durch das Gericht des I. Rechtszuges, ob nach dem heutigen Entwicklungsstande der Technik Methoden und Hilfsmittel zu sofortiger Ausföhrung einer zuverlässigen Fettgehaltsprobe innerhalb der Molkereien existieren sowie üblich sind und ob daher auch der angeklagte Molkereibesitzer in der Lage war, im Betriebe sich jener Methoden für die Fettgehaltsbestimmung täglich zu bedienen bzw. für ihre tägliche Anwendung durch eine geeignete Hilfsperson Rechnung zu tragen.
 - Für die Beurteilung des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit („für die subjektive Seite“) sei es von Bedeutung, ob gegebenenfalls das Bestehen derartiger Milchprüfungsrichtungen schon allgemein bekannt ist, insbesondere der Markenmilchhersteller über solche Einrichtungen und Handhabungen in anderen Molkereibetrieben unterrichtet war oder, wenn er sich pflichtmäßig darum kümmerte, unterrichtet sein konnte.

Wir müssen als Molkereifachleute wie als Milchwirtschaftsrechtler rückhaltlos anerkennen, wie hier deutsche Richter am höchsten Sächsischen Gerichtshofe mit strengster Sorgfalt die Bestrafung der Molkereibesitzer von dem Vorhandensein einer ganzen Reihe von Voraussetzungen abhängig machen, die erfüllt sein müssen, um eine strafbare Handlung ihm zur Last zu legen. Diese vorsichtige auf die Zeitnot abgestellte Interessenabwägung entspricht auch dem Volksgemeinschaftsgedanken, der ja vom Aufbauwillen beflügelt wird. Ein auf Markenmilchgewinnung abgestellter Betrieb dient — sofern er den besonders hohen Anforderungen des N. M. G. §§ 20 ff. und den Ausführungsvorschriften der Länder gewachsen ist — in hohem Maße der Volksgesundheit vor allem durch die Kindermilchbefriedigung. Sein Inhaber ist daher staatlichen Eingriffen gegenüber, die seine Pflichten durch unwirtschaftliche bzw. untragbare Lasten über ihn zu legen, auch von Seiten des Strafrichters zu schützen. Das ist der sittliche Gedanke dieses wirtschaftsvernünftigen Urteils.

Wie steht es nun mit der täglichen Probeentnahme? Sie muß durchführbar sein, sofern der erhöhte Markenmilchpreis seine Vorzugsstellung behaupten will; ist aber der Kosten wegen z. Bt. undurchführbar. Die Ueberwachungsstellen setzen gemäß § 23 N. M. G. sowohl den Mindestfettgehalt wie auch den Höchstfettgehalt fest.

Nach § 23 Abs. 1 soll die Markenmilch innerhalb der einzelnen Lieferbezirke der Ueberwachungsstellen denjenigen Mindestfettgehalt aufweisen, der „bei sorgfamer und zweckmäßiger Behandlung des Milchviehs der beteiligten Erzeugerbetriebe für den betreffenden Lieferbezirk betriebswirtschaftlich erreichbar ist“.

Die Ueberwachungsstellen haben nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 den Fettgehalt und Keimgehalt der Markenmilch zu bestimmen und sie tun dies unter Zugrundelegung der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit derjenigen Erzeugerbetriebe eines Lieferbezirkes, die an der Gewinnung und dem Absatz der Markenmilch beteiligt sind. Durch die Beschränkung der Vergleichsbetriebe steht der zu fordernde Mindestfettgehalt ebenso wie der Keimgehalt über dem Durchschnitt des Fettgehaltes der Gesamterzeugerbetriebe des Bezirkes; denn man zieht nur die leistungsfähigsten Erzeugerbetriebe, die

die fetthaltigste Milch liefern, bei der Durchschnittsermittlung des Fettgehaltes heran.

Soll der Durchschnittsfettgehalt für Markenmilch über den Normalfettgehalt der Erzeugerbetriebe, die Trinkmilch liefern, stehen, ist tägliche Kontrolle unumgänglich nötig und es muß jeder Markenmilchhersteller die Verberische Fettbestimmungsmethode beherrschen und täglich anwenden.

Nun wird aber von Fall zu Fall zu prüfen sein, ob die Kosten des Angestellten, der diese Untersuchung vorzunehmen hat, neben den sonstigen Mehrkosten (z. B. Abgaben zur Unterhaltung der Ueberwachungsstellen gemäß § 31 Abs. 1 N. M. G., für Chemikalien, Rannenmaterial usw.) im Verhältnis zum Markenmilchpreis tragbar sind.

Da Markenmilch ja nicht als Vorzugsmilch im Preise bewertet werden soll, wird man nur da eine an sich notwendige tägliche Fettprobeuntersuchung vorschreiben können, wo der Unternehmer durch einen entsprechenden Vorzugsmilchzuschlag (den der Gesetzgeber nicht beabsichtigt!) diese Mehrkosten decken kann oder wo ein derartiger Umsatz erzielt wird, daß die Handelspanne die Untersuchungskosten mit aufzubringen vermag.

Man wird in den meisten Fällen gegenwärtig, was für den Strafrichter wie für den angeklagten Markenmilchhersteller gleich wichtig ist, zu dem Ergebnis gelangen, daß der im Interesse der Verbraucher abschließend niedrig gehaltene Vorzugsmilchpreis neben den sonstigen Aufwendungen für die Markenmilchherstellung eine tägliche Fettgehaltsbestimmung nicht ermöglicht, Stichproben mehrmals wöchentlich dagegen sich durchführen lassen.

Wo dies geschieht, wird eine Strafverfolgung nicht durchgreifen. Wir begrüssen es, daß sich ein Gericht gefunden hat, das seine Entscheidung auf eine wirtschaftsvernünftige Grundlage stellt und dadurch das Vertrauen zum deutschen Richter, der dem Volksgenossen eine gewisse Wirtschaftseligkeit, wenn sie den Dienst am Volk nicht gefährdet, zubilligt.

1) Anmerkung: Das Urteil des OLG. Dresden ist auszugswweise abgedruckt in der Juristischen Wochenschrift (Verlag B. Meiser, Leipzig, Dresdenerstr. 11/13) 1933 S. 1542; sowie in Nr. 56 der Molkereizeitung Hildesheim.

Eine umwälzende Neuerung im Senfenbau

Von Paul Griemert, Ing., Bielefeld.

Der Schutz des Senfenblattes beim Transport der Senfe ist ein altes Problem, das bisher noch keine befriedigende Lösung gefunden hat. Zahlreiche Schutzvorrichtungen sind in den letzten Jahren herausgebracht worden, die alle die Schneide der offen getragenen Senfe abdecken und auf diese Weise Verletzungen beim Transport verhindern sollten. Ein solcher Senfenschutz ist jedoch sehr unvollkommen und Unfälle durch offen getragene Senfen sind nach wie vor außerordentlich zahlreich. Man hat deshalb auch schon versucht, das Senfenblatt schwenkbar am Worb zu befestigen, so daß es beim Transport an den Worb angelegt werden kann. Diese Versuche sind jedoch stets daran gescheitert, daß das so befestigte Senfenblatt in der Arbeitsstellung keinen unbedingt festen Halt hatte und deshalb ein einwandfreies Arbeiten nicht gewährleisten konnte. Außerdem war hierbei die unbedingt erforderliche Verstellbarkeit des Senfenblattes im Winkel zum Worb nicht gegeben. Infolgedessen ist in der Landwirtschaft immer noch die alte Senfenbefestigung mittels des bekannten Senfenringes gebräuchlich geblieben.

Vor kurzem ist nun eine neuartige Senfenbefestigung vom Reichspatentamt geschützt worden, die als eine Umwälzung auf dem Gebiete des Senfenbauers bezeichnet werden kann und wegen ihrer mannigfachen Vorzüge sich in der gesamten Landwirtschaft sehr schnell durchsetzen wird. Da diese billige, für jeden erschwingliche Einrichtung auch im Interesse der Unfallverhütung allgemeine Verbreitung verdient, soll sie hier kurz beschrieben werden.

Die wesentlichen Merkmale der neuen Senfenbefestigung bestehen darin, daß das Senfenblatt beim Tragen der Senfe um einen an der Spitze befindlichen Drehzapfen eingehängt und mit der Spitze am Senfenbaum festgelegt, in der Arbeitsstellung dagegen am Worb unter jeder Bedingung absolut feststehend verriegelt werden kann. Hierzu ist keinerlei Lösen und Anziehen von Verschraubungen oder